

KVB - 80684 München

An alle bayerischen Ärzte und Ärztinnen der förderfähigen Fachgruppen für die Förderung der fachärztlichen Weiterbildung gem. § 75a SGB V

Geschäftsführung

Ihre Ansprechpartner:
Beratung Praxisführung

24.06.2024

Fachärztliche Weiterbildungsförderung nach § 75a SGB V: Nächster Ausschreibungszeitraum ab dem 1. Juli 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis einschließlich 2. September 2024 findet die zweite Ausschreibung für die **fachärztliche Weiterbildungsförderung** nach § 75a SGB V im Jahr 2024 statt. Alle in Bayern **grundsätzlich förderfähigen Fachgruppen** können einen Antrag auf die Förderplätze stellen.

Grundsätzlich förderfähig sind folgende Bedarfsplanungsarztgruppen bzw. Facharztweiterbildungen:

- Augenärzte
- Frauenärzte
- Hautärzte
- HNO-Ärzte (inkl. Fachärzte für Phoniatrie und Pädaudiologie)
- Kinder- und Jugendärzte
- Kinder- und Jugendpsychiater
- Fachärzte für Allgemeinchirurgie und Fachärzte für Kinderchirurgie
- Nervenärzte
- Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
- Urologen

Insgesamt stehen für Bayern **in 2024 316,96 Stellen** zur Verfügung. Von den jährlich verfügbaren Förderstellen sind mindestens 12,5 % für Kinder- und Jugendärzte reserviert. Nach der Stellenvergabe im Rahmen der letzten Ausschreibungszeiträume stehen noch freie Stellen aus dem Gesamtkontingent für das Förderjahr 2024 zur Verfügung.

Die Förderung umfasst einen monatlichen Gehaltszuschuss von **5.400 Euro** für eine Vollzeitstelle für den Weiterzubildenden. Auch Teilzeittätigkeiten können gefördert werden. Informationen zu den Fördervoraussetzungen und weitere Details finden Sie auf unserer Internetseite (www.kvb.de) in der Rubrik Mitglieder > Praxisführung > Förderungen > Fachärztliche Weiterbildung und psychotherapeutische Ausbildung > Finanzielle Förderung nach § 75a SGB V. **Auch der Förderantrag wird dort zum Ausschreibungsbeginn um 9 Uhr verfügbar sein.**

Hinweise zur Antragstellung:

- Der Antragsteller bzw. angestellter Arzt muss für die Förderung über eine **Weiterbildungsbefugnis der Bayerischen Landesärztekammer** im erforderlichen Umfang verfügen.
- Planen Sie die Beschäftigung eines Weiterzubildenden, sollten Sie vor dem Stellen eines Förderantrags eine **Assistentengenehmigung** bei der KVB unter www.kvb.de > Mitglieder > Praxisführung > Förderungen > Weiterbildungsförderung beantragen. Diese ist Grundvoraussetzung für die Förderung, kann nicht rückwirkend ausgestellt werden und muss vor Antritt des Weiterzubildenden vorliegen.
- Die **Beantragung der Förderung ist nur im Ausschreibungszeitraum vom 1. Juli 2024 (ab 9 Uhr) bis zum 2. September 2024** und mit dem in diesem Ausschreibungszeitraum **gültigen Antragsformular möglich.**

Übersteigt die Anzahl der beantragten Plätze die ausgeschriebenen Plätze eines Förderjahres, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. Bitte beachten Sie auch, dass demselben Antragsteller bzw. derselben Antragstellerin (Einzelpraxis, Berufsausübungsgemeinschaft oder MVZ) im selben Förderzeitraum eine Förderung entweder nur für ein vollzeitiges Beschäftigungsverhältnis eines Weiterzubildenden oder für bis zu zwei Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse bewilligt werden kann.

Haben Sie noch Fragen? Dann wenden Sie sich gerne direkt an unsere Berater und Beraterinnen Praxisführung im Beratungscenter Ihrer Bezirksstelle. Die jeweiligen Kontaktdaten finden Sie am Ende unseres Mitgliedermagazins KVB FORUM oder auf unserer Internetseite (www.kvb.de) in der Rubrik Mitglieder > Beratung.

Freundliche Grüße

gez.

Stephan Spring
Geschäftsführer

KVB-Beratungscenter:



Weiterbildungsförderung
nach § 75a SGB V:

